

# Verordnung über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (VEGV)

vom 17. April 2007

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 56 Abs. 3 des eidg. Tierseuchengesetzes (SR 916.4), Art. 45 des eidg. Lebensmittelgesetzes (SR 817.0), Art. 41 des eidg. Tierschutzgesetzes (SR 455), Art. 65 Abs. 1 des eidg. Heilmittelgesetzes (SR 812.21), Art. 63 und 64 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190), Art. 14 der Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) und Art. 15 des Viehhandelskonkordats (SR 916.438.5)

sowie

gestützt auf Art. 3 des kant. Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2), Art. 25 des kant. Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1), Art. 4 und 10 der kantonalen Verordnung über die Fleischkontrolle (FKV; bGS 815.13), Art. 21 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit (TGV; bGS 925.32), Art. 18 und 19 der kantonalen Tierschutzverordnung (bGS 422.2),

*verordnet:*

## **I. Entschädigungen**

### **Art. 1** Grundsatz

- <sup>1</sup> Beauftragte des Veterinäramtes werden nach Aufwand (Art. 2) oder pauschal (Art. 3 und 4) entschädigt.
- <sup>2</sup> Das Veterinäramt kann in besonderen Fällen anstelle der Pauschalentschädigung die Entschädigung nach Aufwand anordnen.

### **Art. 2** Entschädigung nach Aufwand

- <sup>1</sup> Der Stundenansatz beinhaltet die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatz- oder Kursort. Die Abrechnung erfolgt in Schritten von 0.1 Std. (6 Minuten). Die Wegentschädigung erfolgt je Kilometer ab Wohnort und zurück. Sie enthält die Autospesen und die Zeimentschädigung.

<sup>2</sup> Tierärztin/Tierarzt

- a) Tierärztliche Verrichtungen sowie Schlacht- und Fleischuntersuchungen:
- an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, je Stunde 130.–
  - an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 sowie an Sonn- und Feiertagen, je Stunde, wenn die Arbeit vom Veterinäramt angeordnet worden ist oder in Seuchenfällen 195.–
- b) Administration und Fortbildungskurse, je Stunde 90.–
- Bei der Fleischkontrolle ist die Dateneingabe im Stundenlohn für die tierärztliche Verrichtung im Schlachtbetrieb inbegriffen.
  - für Kurse pro Tag maximal Fr. 450.–
- c) Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer 2.–

<sup>3</sup> Bieneninspektorin/Bieneninspektor, Schätzexpertin/Schätzexperte und andere nichttierärztliche Beauftragte

- a) Amtliche Verrichtungen und Administration:
- an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, je Stunde 45.–
  - an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 sowie an Sonn- und Feiertagen, je Stunde, wenn die Arbeit vom Veterinäramt angeordnet worden ist oder in Seuchenfällen 68.–
  - für Kurse pro Tag maximal Fr. 200.–
- b) Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer 1.50

**Art. 3** Pauschalentschädigung an beauftragte Tierärztinnen/Tierärzte<sup>1</sup> Fleischhygiene

- Untersuchung und Zeugnis für Krankschlachtungen, pro Zeugnis (allfällige Wegentschädigung ist durch die Tierhalterin oder den Tierhalter direkt der Tierärztin oder dem Tierarzt zu bezahlen) 20.–

<sup>2</sup> Tiergesundheit

a) Grundtaxe, je Bestand und Besuch	40.–
Die Grundtaxe beinhaltet die Organisation der Probenahme, die Wegentschädigung innerhalb des ganzen Kantonsgebietes, das Verbrauchsmaterial, die Berichterstattung, die Begleitberichte oder Zeugnisabgabe sowie das Verpacken und Einsenden der Proben.	
b) Einzeltaxen, je Tier	
Blutprobe bei Rind, Schaf, Ziege	8.50
Blutprobe bei Schweinen und Stieren über 2 Jahre	17.–
Blutprobe bei Geflügel	3.–
Nasentupferprobe bei Schweinen	10.–
Milch- und Kotprobe	7.–
Sammelmilch- und Sammelkotprobe	14.–
Entnahme von Nachgeburtmaterial und/oder fötalem Gewebe	14.–
Ohrstanzprobe	3.–
Hautbiopsie	8.–
Tuberkulinisierung (inkl. Beurteilung der Injektionsstelle)	8.–
Hirnprobe für Prionictest (wenn nicht im Rahmen einer Schlachtung)	20.–
Schutzimpfung	2.– bis 4.50
Behandlungen (z.B. Eingeben, Aufgiessen)	2.– bis 4.50
Sektion zur Entnahme von Organproben	25.–

**Art. 4** Massenuntersuchungen oder regelmässige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für Massenuntersuchungen oder regelmässige Tätigkeiten, welche nicht bereits mit Pauschalansätzen geregelt sind, kann das Veterinäramt Pauschalansätze festlegen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Festlegung dieser Pauschalansätze ist der durchschnittliche Aufwand.

**Art. 5** Weitere Einzelheiten

<sup>1</sup> In den Ansätzen nach Art. 2–4 sind enthalten:

- a) die Mehrwertsteuer;
- b) eine Entschädigung für die notwendige Aus- und Weiterbildung;
- c) eine Entschädigung für die Bereitstellung und Nutzung des Internets, Telefons und anderer notwendiger Bürogeräte.

<sup>2</sup> Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, wie AHV/IV/ALV-Beiträge, gehen zulasten der beauftragten Person.

<sup>3</sup> Auslagen für Porto, Verbrauchsmaterial und andere Spesen werden nach Vorlage der Belege entschädigt. Nicht entschädigt werden insbesondere der Besuch von freiwilligen Informationsveranstaltungen des Veterinäramtes.

<sup>4</sup> Die obligatorische Fortbildung der beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte wird vom Veterinäramt übernommen. Werden die vorgeschriebenen Fortbildungskurse nicht besucht, kann das Veterinäramt die Aufträge entziehen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Verordnung über Taggelder und Spesen.

**II. Gebühren****Art. 6** Allgemein

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand bemessen, ausser es ist eine fixe Gebühr oder ein Gebührenrahmen festgelegt. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen.

<sup>2</sup> Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden gesondert nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind in der Regel gebührenfrei. Ausgenommen sind Verfügungen im Rahmen von Ein- und Ausfuhren, im Sinne von Ausnahmebewilligungen auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters oder bei Nichteinhalten der Tierverkehrsvorschriften.

**Art. 7** Gebühren nach Aufwand

<sup>1</sup> Verrichtung durch Tierärztin/Tierarzt, je Stunde	
a) für Inspektionen, Kontrollen, Probenahmen, Abnahme von Prüfungen, Expertisen, Berichte, Verfügungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zeugnisse und andere Verrichtungen	130.–
b) Zuschlag an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 sowie an Sonn- und Feiertagen, je Stunde	65.–
<sup>2</sup> Verrichtung durch nicht tierärztliche Inspektorinnen/Inspektoren, Kontrollierende und Beauftragte, je Stunde	100.–
<sup>3</sup> Verrichtungen durch Administration, je Stunde	90.–
<sup>4</sup> Grundgebühr pro Besuch auf einem Betrieb im Kanton	40.–
<sup>5</sup> Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer	2.–
<sup>6</sup> Schreibgebühr für Bewilligungen, Verfügungen, Verwarnungen, Ermahnungen und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe Abklärungen)	50.–
<sup>7</sup> Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen	20.–

**Art. 8** Fixe Gebühren oder Gebührenrahmen

## a) Schlacht tieruntersuchung und Fleischkontrolle

<sup>1</sup> Grundtaxe, je Gang zum Schlachtbetrieb	20.–
<sup>2</sup> Einzelgebühr	
– Rind, ab 6 Wochen	12.–
– Kalb, unter 6 Wochen	8.–
– Schwein	8.–
– Schaf, Ziege	7.–
– mehr als 50 Gitzli oder Lämmer pro Schlachttag, je Tier	5.–
– Pferd	12.–
– anderes Schlachtvieh	8.–

---

– Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
– Zucht-Schalenwild	8.–
– Federwild, Hasen	0.20
– anderes Wild	8.–
– Trichinellenuntersuchung, pro Probe (exkl. Versand- und Laborkosten)	3.–

<sup>3</sup> Wird die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur ausserhalb der wöchentlich gemeinsam vereinbarten Schlachtprogrammzeiten aufgeboden oder werden die vereinbarten Anliefer- und Schlachtzeiten nicht eingehalten, findet Art. 7 Anwendung. Ausgenommen sind Krankschlachtungen.

<sup>4</sup> Hat die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur übermässige Wartezeiten zu überbrücken, gilt für diese Zeit Art. 7.

<sup>5</sup> Wird die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur an Werktagen von 20.00 bis 07.00, an Samstagen nach 12.00 sowie an Sonn- und Feiertagen aufgeboden, erfolgt ein Zuschlag von Fr. 120.– pro Stunde zu den fixen Gebühren. Ausgenommen sind Krankschlachtungen.

<sup>6</sup> Bei Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb gemäss Art. 28 der VSFK<sup>1)</sup> durch die Tierärztin oder den Tierarzt gilt Art. 7.

#### **Art. 9** b) Tierhalterbeiträge in die Tiergesundheitskasse

<sup>1</sup> Grundbeitrag, je Tierhalterin/Tierhalter und Imkerin/Imker	20.–
<sup>2</sup> Beitrag, je Tier	
– Pferde, Esel	3.–
– Tiere der Rindergattung, über 1-jährig	3.–
– Tiere der Rindergattung, bis 1-jährig	2.–
– Zuchtsauen und Zuchteber	2.–
– Mastschweine und Remonten über 25 kg	0.50
– Schafe, über 1-jährig	1.50
– Ziegen, über 1-jährig	1.50
– Neuweltkameliden	3.–
– Zuchthähne und -hennen, Legehennen	0.10
– Küken, Junghähne und -hennen, Mastgeflügel	0.05

---

<sup>1)</sup> SR 817.190

<sup>3</sup> Sömmerungsgebühren für ausserkantonales Vieh	
– für jedes Tier der Rindergattung	5.–
– für Ziegen und Schafe, je Tier	1.–

<sup>4</sup> Personen, die ausschliesslich Geflügel halten, sind von der Gebührenpflicht befreit, sofern der Bestand weniger als 20 Stück beträgt.

#### **Art. 10** c) Viehhandel

<sup>1</sup> Kanzleigebühr für Ausstellung des Handelspatentes	20.–
<sup>2</sup> Grundgebühr	
– für den Handel mit Grossvieh und Pferden	200.–
– für den Handel mit Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber bis zu 3 Monaten)	100.–
<sup>3</sup> Umsatzgebühren, je gehandeltes Tier	
– für Pferde, Fohlen, Maultiere und Esel	5.–
– für Rinder über 3 Monate	2.–
– für Kleinvieh	0.30
<sup>4</sup> Mahngebühr für ausstehende Viehhandelskontrollen	250.–

#### **Art. 11** d) Genehmigung und Bewilligung

<sup>1</sup> Plangenehmigung	130.– bis 1000.–
<sup>2</sup> Betriebsbewilligung (z.B. Schlacht- und Entsorgungsbetriebe)	200.– bis 1000.–
<sup>3</sup> Besamungstechnikerin/Besamungstechniker	80.–
<sup>4</sup> Eigenbestandesbesamung	50.–
<sup>5</sup> Speiseabfallverwertung	100.– bis 200.–

---

<sup>6</sup> Wanderschafherde	50.–
<sup>7</sup> Wildtierhaltung	50.– bis 600.–
<sup>8</sup> Tierversuche	50.– bis 1000.–
<sup>9</sup> Tierhandel, Tierbörsen, -märkte, -ausstellungen mit Handel	50.– bis 600.–
<sup>10</sup> Werbung mit Tieren, Tierschauen, Zirkus	50.– bis 600.–
<sup>11</sup> Tierärztliche Privatapotheke, Detailhandel mit Tierarzneimitteln	50.– bis 600.–
<sup>12</sup> Prüfung und Bewilligung Schmerzausschaltung	150.– bis 250.–

#### **Art. 12 e) Inspektion und Kontrolle**

<sup>1</sup> Inspektion, Kontrolle und andere Überprüfungen	50.– bis 2000.–
<sup>2</sup> Einschreiten bei starker Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung von Tieren	200.– bis 5000.–
<sup>3</sup> Inspektion der Milchproduktion nach Milchsperrung	250.–
<sup>4</sup> Inspektion von Tierarztpraxen und -apotheken und Detailhandelsbetrieben mit Tierarzneimitteln:	
– Inspektion ohne wesentliche Beanstandungen	200.– bis 1000.–
– ausserordentliche Inspektion, Inspektion mit wesentlichen Beanstandungen oder Nachinspektion	200.– bis 5000.–
<sup>5</sup> Wesensbeurteilung von Hunden, pro Hund	100.– bis 600.–
<sup>6</sup> Abklärung von Meldungen gefährlicher Hunde als Auftrag	50.– bis 600.–
<sup>7</sup> Administration und Inspektionen im Rahmen von Exporten oder Importen von Tieren oder Waren	50.– bis 2000.–

**Art. 13** f) Kaution

Kaution für gewerbsmässige Wildtierhaltung und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren 500.– bis 20 000.–

**III. Schlussbestimmung****Art. 14**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Tierhalterbeiträge gelten für das ganze Jahr 2007.
- <sup>3</sup> Die Verordnung vom 25. März 1997 über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (VEGV)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> If.Nr. 633